

Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V.

LVBB NRW, Ulmenstraße 24, 47495 Rheinberg

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie

11019 Berlin

per email:



Datum: 31.03.2019

Unser Zeichen:

Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der Markscheiderbergverordnung machen wir folgende
Anmerkungen:

1. In §10 (2) 2. sollen die Wörter „und abgeschlossen“ gestrichen
werden. Ergänzt werden soll ein weiterer Punkt:

„3. frühestens fünf Jahre nach Einstellung des Betriebes das
Risswerk abgeschlossen wird.“

2. In der Anlage 3 soll in Teil 2, in Punkt 2.3 in dem Halbsatz nach
dem Semikolon das Wort „nicht“ gestrichen werden. Entsprechend
ist in Anlage 4, Teil 1 unter der Nummer 1.2. eine Ergänzung zu
machen:

„Braunkohle, Tageriss, 24 Monate“

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Ulmenstr. 24

47495 Rheinberg

Tel.

Fax.:

email: lvbb-nrw@gmx.de

www.lvbb.nrw

Anerkannt nach dem UmwRG

Gemeinnützigkeit zum Schutz
der Umwelt anerkannt vom
Finanzamt Moers
Steuernummer: 119/5753/3333

Kontoverbindung:

Volksbank Dorsten eG

BLZ 424 614 35

Kto 404 64 3600

IBAN DE07 4246 1435 0404
6436 00

BIC GENODEM1KIH

Begründung:

zu 1. Im untertägigen Bergbau ist auch nach Einstellung des Betriebes noch längerfristig mit Änderungen an der Tagesoberfläche zu rechnen, die in das Risswerk aufgenommen werden müssen. Der Forderung nach Vollständigkeit kann der Unternehmer nicht nachkommen, wenn er zeitnah das Risswerk abschließen muss.

zu 2. Im übertägigen Bergbau ist auch nach Beginn des Betriebes mit Veränderungen an der Tagesoberfläche zu rechnen. Diese müssen in den Tageriss aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

